

Satzung der Stadt Cloppenburg über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cloppenburg

Der Rat der Stadt Cloppenburg hat aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen; gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien über die Tätigkeiten eines Beirates für Menschen mit Behinderung in der Stadt Cloppenburg in der letzten Fassung vom 15.12.2014 außer Kraft gesetzt:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

Präambel

Der Stadt Cloppenburg ist es ein besonderes Anliegen, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft haben.

Als selbständige Vertretung der in der Stadt Cloppenburg lebenden Menschen mit Behinderung wurde bereits 1998 ein Beirat mit dem Namen *Behindertenbeirat der Stadt Cloppenburg* gebildet. Um eine zeitgemäße Begrifflichkeit zu etablieren, wurde der Beirat im Jahr 2014 umbenannt in:

"Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cloppenburg"

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich und Rechtsstellung

1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cloppenburg“ und hat seinen Sitz im Rathaus, Sevelter Str. 8, 49661 Cloppenburg.
2. Der Wirkungsbereich des Beirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Cloppenburg.
3. Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist darüber hinaus weder weisungsbefugt noch weisungsgebunden.
4. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Für die Geschäftsführung leistet die Stadt Cloppenburg, falls erforderlich, verwaltungsmäßige und technische Hilfe.
Die Stadt Cloppenburg stellt dem Beirat für seine Arbeit ein Budget zur Verfügung, über dessen Höhe jährlich gesondert im Rahmen der Haushaltsplanung zu beraten ist.

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Cloppenburg und für ihr Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Zielsetzung der Arbeit des Beirates ist vornehmlich, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beheben.
2. Der Beirat hat außerdem die Aufgabe, die Gremien und die Verwaltung der Stadt in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung in der Stadt Cloppenburg allgemein und insbesondere betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gefragt oder ungefragt zu beraten.
3. Der Beirat hat beratende Funktion in allen Fachausschüssen des Rates der Stadt Cloppenburg, soweit deren Tätigkeiten die Belange oder Probleme der Menschen mit Behinderung berühren oder berühren können.
Zu den Fachausschusssitzungen wird ein/e Vertreter/in des Beirates als beratendes Mitglied geladen. Damit verbunden ist das Rederecht der Mitglieder gemäß dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates.
4. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung und dem Rat der Stadt Cloppenburg sowie Zusammenarbeit mit den anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung beschäftigen.
 - b) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Stadt Cloppenburg mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen bzw. betreffen können. Er erarbeitet dazu Vorschläge und gibt Anregungen für die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen.
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.
 - d) Beratung und Vermittlung von Beratungen der Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Eine individuelle rechtliche Beratung ist nicht Aufgabe des Beirates.
 - e) Im Übrigen bestimmt der Beirat für Menschen mit Behinderungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches seine Aufgaben und Tätigkeiten selbst.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Beirat ist grundsätzlich offen für alle Menschen mit Behinderungen.
2. In der Zusammensetzung des Beirates sollen aber nach Möglichkeit die nachstehenden Behinderungsformen bzw. Personenkreise besonders vertreten sein:
 - chronische Erkrankung
 - geistige Behinderung
 - Hörbehinderung
 - Körperbehinderung
 - psychische Erkrankung
 - Gehbehinderung mit Rollstuhlabhängigkeit
 - Sehbehinderung
 - gesetzliche Vertreter/Betreuer von Kindern mit Behinderung

Behinderungsformen aus anderen Bereichen sind ebenfalls möglich.

3. Die Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung angehören, sie können aber auch deren gesetzliche Vertreter/Betreuer oder Verwandte 1. Grades sein.
Die Mitglieder bzw. die zu vertretenen Personen müssen Menschen mit Behinderungen gem. der Definition nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) sein und ihren Wohnsitz in Cloppenburg haben.
Gem. dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) gelten Menschen als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Der Grad der Behinderung (GdB) kann zwischen 20 und 100 betragen und ist durch Ausweis oder anderweitig nachzuweisen.
4. Wenn eine Behinderungsform nicht für die Dauer einer Wahlperiode besetzt werden kann, ist es dem Beirat jederzeit möglich, Beisitzer zu berufen, die mit der Behinderungsform entsprechend vertraut sind.
Das Hinzuziehen von Fachberatern ist zudem jederzeit möglich.
5. Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt unmittelbar durch die Menschen mit Behinderung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben oder deren gesetzlichen Vertreter/Betreuer in einer hierfür einzuberufenden Versammlung.
Zu dieser Versammlung wird öffentlich eingeladen.
6. Wahlberechtigt sind ausschließlich Menschen mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertreter/Betreuer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Cloppenburg haben.
Der Grad der Behinderung (GdB) kann zwischen 20 und 100 betragen und ist durch Ausweis oder anderweitig nachzuweisen.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Cloppenburg Stadtrates.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Beirates fort.
3. Jedes Mitglied kann schriftlich den Austritt aus dem Beirat erklären; ein Nachfolger ist gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung durch die verbliebenen Beiratsmitglieder bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode zu bestimmen.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderung ist nicht auf eine Amtszeit beschränkt, eine Wiederwahl ist, auch mehrmals, möglich.

§ 5 Geschäftsführung und Vorstand

1. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt, die auch das Budget im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verwaltet.
3. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seinen Reihen die Mitglieder, die beratende Mitglieder in den Fachausschüssen der Stadt Cloppenburg sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
5. Die erste Sitzung des neuen Beirates wird durch den Bürgermeister einberufen.

§ 6 Sitzungen

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

3. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
Von sämtlichen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Anfertigung der Niederschriften ist Aufgabe des Schriftführers.
Der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben die Niederschrift und übersenden diese spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Beiratsmitglieder.
4. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, ansonsten bestimmt der Beirat die Häufigkeit seiner Sitzungen selbst. Der Beirat ist außerdem dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
5. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Auf das Verfahren im Beirat für Menschen mit Behinderungen finden ergänzend die Bestimmungen der geltenden Geschäftsordnung des Rates der Stadt Cloppenburg Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
8. Die notwendigen Räumlichkeiten werden nach Terminabstimmung im Rathaus zur Verfügung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Cloppenburg, den 12.12.2017

Bürgermeister